



Herrn  
Josef Maily  
Steinbach 14  
84056 Rottenburg

Gmund, 02.05.2011 Kla

**Außenstarts auf der Landefläche „Steinbach“ mit E-Antrieb –  
(Aufstiegshilfe für Hängegleiter), 84056 Rottenburg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags  
des Herrn Josef Maily vom 20.03.2011 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Steinbach“ des DHV vom 08.04.1998 nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erweitert.
2. Die Erweiterung bezieht sich auf Starts mit Hängegleitern mit E-Antrieb (Aufstiegshilfe) im Rahmen des Erprobungsprogramms für E-Antrieb Aufstiegshilfe (Schreiben des BMVBS vom 7.12.2009). Die Starts erfolgen auf der Landefläche Steinbach mit den Flurstücksnummern 1473 und 1476, Gemarkung Oberrottenbach.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum Ende des Erprobungsprogramms. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten

II.

**Auflagen**

1. Es gelten grundsätzlich die Auflagen der Außenstart- und –landeerlaubnis des DHV vom 08.04.1998.
2. Starts mit E-Antrieb dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
3. Bei Starts mit E-Antrieb ist sicherzustellen, dass sich keine Hängegleiter im Landeanflug befinden.
4. Während der Aufstiegsphase ist anderen Hängegleitern auszuweichen. Der Aufstiegsraum ist so zu wählen, dass andere Hängegleiter nicht in ihrem Landeanflug behindert oder gestört werden.

5. Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird.
6. Der Pilot muss in die Startart E-Antrieb eingewiesen sein.
7. Zum Ende des Jahres ist dem DHV ein Bericht über die Erprobung der Aufstiegshilfe E-Antrieb vorzulegen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 24.03.2011 wurde durch Herrn Josef Maily eine Erweiterung der Außenstart- und -lande-erlaubnis „Steinbach“ beantragt. Die Erweiterung bezieht sich auf die Teilnahme am Erprobungsprogramm „Startart / Aufstiegshilfe mittels Elektromotor“. Der Bund-Länder-Fachausschuss hatte in seiner 81. Sitzung der Erprobung zugestimmt (Schreiben des BMVBS vom 7.12.2009).

Die Gegebenheiten wurden durch den DHV überprüft. Die Eignung für Starts mit E-Antrieb wurde durch den DHV festgestellt. Für den sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt. Die Erlaubnis wurde auf den Zeitraum des Erprobungsprogramms befristet.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb